

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 1.3.1992 unter dem Namen **Berliner Tennis-Club 92 e.V.** gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Tennis-Sports. Hierzu führt der Verein regelmäßiges Training und Wettkämpfe durch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereins- und Organämter (§7) werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG §3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale auf Vorschlag des Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz

parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Darüber hinaus steht der Verein für die Antidiskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt ist ein Grundsatz des Handelns im Verein.
- (7) Die Organe des Vereins sind zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze verpflichtet. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

*1. den erwachsenen Mitgliedern*

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

*2. den Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.*

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) fördernden Mitgliedern

### §4

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Abgabe der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die

Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Aufnahme in den Verein bedingt die rechtsverbindliche Erklärung der antragstellenden Person, für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedbeiträge teilzunehmen. Die Bankverbindung, sowie jede Änderung dieser, ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung beträgt 3 Monate zum Halbjahr und zum Jahresschluss.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Pflichten gegenüber dem Verein für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und Sonderleistungen bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und respektvollem Umgang verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsfristen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vereinsmitglieder - über den satzungsmäßigen, laufenden Jahresbeitrag hinaus- zu einmaligen Sonderleistungen verpflichtet

werden. Höhe, Art und Frist zur Abgeltung dieser Leistungen legt die Mitgliederversammlung fest. Die Umlagen (Sonderleistungen) dürfen das 0,5-fache des individuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und Umlagen auf begründeten, schriftlichen Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen sowie Ratenzahlungen zu vereinbaren.

## §6

### Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden wegen:
  - a) Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands
  - b) vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
  - c) unehrenhafter Handlungen
  - d) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungen
  - e) schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot auf Gewalt entsprechend §2 (6).

In den Fällen a), b), c), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über die Maßregelung ist durch eingeschriebenen Brief dem Betroffenen an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung gegenüber dem Beschwerdeausschuss innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Zustellung möglich. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Berufung und wird den abschließenden Bescheid per Einschreiben an die letzte bekannte Adresse des Betroffenen senden.

- (2) Mögliche Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb und/oder Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein

## §7

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

## §8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach §4 (2),
  - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §11,
  - k) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses
  - l) Beschlussfassung zur Zahlung von Ehrenamtspauschalen
  - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1.Quartal des Jahres, jedoch bis spätestens 31.05., durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder

- b) 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung per E-Mail oder per Brief, jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannt gegebene Adresse. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (10) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen beschließen und in der schriftlichen Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

## **§9**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- (2) Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und Wahlrecht
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch für Mitglieder ohne Stimmrecht möglich.

## **§10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Jugendwartsowie mindestens 2 bis maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 - BGB sind:
  1. der Vorsitzende,
  2. der 2. Vorsitzende,
  3. der Kassenwart.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied. Kann eine Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, so ist der Vorstand berechtigt, die Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

## **§11**

### **Ehrenmitglieder und Fördermitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§12**

### **Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Beschwerdeausschusses ist an die des Vorstandes gebunden.

Die Satzung §10 (6) gilt sinngemäß bei Rücktritt/Ausfall eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses

## **§13**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder, die nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Diese zwei Mitglieder prüfen einmal im Geschäftsjahr die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Buchwerk, fixieren die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht und legen diesem dem Vorstand vor,

als dem für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung verantwortlichem Organ. Auf der für das geprüfte Geschäftsjahr relevanten Mitgliederversammlung wird der Bericht verlesen und zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis der Diskussion wird über die Annahme des Prüfungsberichtes abgestimmt und im Falle der Annahme werden Prüfer und Vorstand für den abgelaufenen Berichtszeitraum entlastet. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist an die des Vorstandes gebunden. Die Satzung §10 (6) gilt sinngemäß bei Rücktritt/Ausfall eines Mitgliedes der Kassenprüfer.

## **§14**

### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder oder andere bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.11.2023 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Berliner Tennis-Club mit 2/3 Mehrheit beschlossen worden.